

WWW.SWISSCHESS.CH

ANTRÄGE DES ZV ZUR Änderung der Artikel 11 und 49 der Statuten

Der Delegiertenversammlung wird beantragt, die Artikel 11 und 49 der Statuten, der die Beiträge regelt, abzuändern, um die neu eingeführte Lizenzgebühr und den neuen Stichtag der Mitgliedermeldung per Ende Januar zu verankern. Ebenfalls soll die Festlegung des Rabatts für Familienmitglieder in die Kompetenz des ZV übergehen.

Die beantragten Änderungen sind eine logische Folge der neu eingeführten Lizenzgebühr. Der Stichtag für die Mitgliedermeldung muss auf spätestens Ende Januar vorgezogen werden, da die Lizenz für ein Kalenderjahr gilt.

Bei der Vergünstigung für Familienmitglieder entspricht eine Reduktion um genau 50% nicht den Minderkosten einer nicht zugestellten Schachzeitung. Dies wurde bei den aktuell gültigen Beiträgen, die an der letzjährigen DV gutgeheissen wurden, bereits umgesetzt.

Artikel 11 (Änderungen kursiv und unterstrichen, Weglassung sind gestrichen) 11 Die Sektionen sind zu folgenden Meldungen verpflichtet: (...)

• Bis Ende Februar: Änderungen der zugestellten Mitgliederlisten (der ZV entscheidet über den Abgabetermin).

Artikel 49 (Änderungen kursiv und unterstrichen, Weglassung sind gestrichen)

49 Die Jahresbeiträge <u>und Lizenzeinnahmen</u> dienen der Erreichung der Verbandszwecke. Sie werden jährlich von der DV festgesetzt.

Für Jugendliche, die im Beitragsjahr höchstens das 20. Altersjahr erreicht haben, <u>sowie für Familienmitglieder</u> kann der ZV besondere Beitragsbestimmungen beschliessen.

Die Jahresbeiträge werden durch den Zentralkassier aufgrund der per Ende des Vorjahres erstellten und gemäss Mitgliedermeldungen korrigierten Mitgliederlisten in Rechnung gestellt. Sie sind bis Ende April zu bezahlen. Für Zugänge ab März nach Abgabe der Mitgliederlisten wird stellt der Zentralkassier laufend Rechnung gestellt. Sektionen und Einzelmitglieder, welche mit ihrer Beitragszahlung in Rückstand sind, verlieren das Stimmrecht an der DV. Wer Mitglied mehrerer Sektionen ist, bezahlt seinen Beitrag nur durch eine Sektion.

Ein Mitglied, das nach dem 30. Juni gemeldet wird, zahlt nur den halben Jahresbeitrag, aber den ganzen Lizenzbetrag.

Mitglieder, die nach 15. November angemeldet werden, bezahlen den Beitrag und die Lizenz des Folgejahres.

Gehören mehrere Mitglieder einer Familie der gleichen Sektion an und wünschen diese nur eine Schachzeitung zu beziehen, so bezahlt nur ein Mitglied den ganzen Beitrag, die übrigen Familienmitglieder je die Hälfte.

Ehrenmitglieder des SSB sind von jeder Beitragspflicht befreit.

März 2016/ZV Anträge ZV Statutenänderung Art 11 und 49